

VERANSTALTUNGS-WEGWEISER

Eine Information für „kleine“ und „große“ Veranstalter

Wenn Sie eine Veranstaltung durchführen möchten, brauchen Sie meistens einige Genehmigungen. Dass damit stets ein gewisser „Papierkrieg“ verbunden ist, lässt sich leider nicht vermeiden. Um Ihnen die Antragstellung zu erleichtern, haben wir Formulare für die gängigsten Genehmigungsfelder entwickelt, die Sie in der Anlage finden können. Zur besseren Erläuterung haben wir jedem Formular einen Kennbuchstaben zugeordnet.

Alle Anträge können nunmehr zentral an die

**Gemeinde Buseck
Fachbereich Sicherheit & Ordnung
Ernst-Ludwig-Straße 15
35418 Buseck**

gesandt werden. Alle weiteren im Genehmigungsverfahren zuständigen oder beteiligten Fachbehörden werden direkt durch uns informiert.

Alle fertigen Genehmigungen erhalten Sie –entweder per Post oder durch Abholung.

Einige Erläuterungen und Tipps:

Die Formulare und die nachfolgenden Erläuterungen erleichtern Ihnen und natürlich auch den Genehmigungsbehörden wesentlich die Arbeit und verhelfen Ihnen schneller und unbürokratischer zu allen erforderlichen Genehmigungen.

Bitte beachten Sie; Je detaillierter Ihre Angaben im Antrag sind, desto reibungsloser kann er auch bearbeitet werden.

Zunächst einmal sollten Sie genau wissen, was im Rahmen Ihrer Veranstaltung alles passieren soll. Faktoren wie Ort, Zeitpunkt, Art und Dauer einer Veranstaltung sind entscheidend für die Beurteilung, ob und wie ihre Veranstaltung genehmigt werden kann. Bitte haben Sie dabei Verständnis, dass nicht jede gut gemeinte Veranstaltungsidee auch tatsächlich genehmigt werden kann. Wir stehen Ihnen gern mit Rat und Tat zur Seite, um Ihnen zu helfen. Wenn wir doch einmal „nein“ sagen sollten, dann nur, weil stichhaltige Gründe uns keine andere Wahl lassen.

Nun folgen einige Erläuterungen, die Ihnen die Benutzung der Formulare erleichtern sollen.

Formular A (Allgemeine Angaben) – immer und überall

Was auch immer sie tun wollen – dieses Blatt wird **immer** benötigt. Es vereinigt Informationen, die für alle beteiligten Genehmigungsbehörden wichtig sein können. Diese Informationen helfen uns, Ihren Antrag möglichst schnell beurteilen und bearbeiten zu können.

Formular B (Flächennutzung)

Soll Ihre Veranstaltung auf einer öffentlichen Fläche stattfinden und/oder sind damit verkehrliche Maßnahmen, (wie z. B. Straßensperrungen, Halteverbot oder Umleitungen) verbunden, füllen Sie bitte dieses Formular aus.

Öffentliche Flächen sind beispielsweise

Straßen und Plätze
Fußgängerzonen / Gehwegbereiche
Parks und Grünanlagen

Beachten Sie bitte: Der Antrag muss (bei Großveranstaltungen oder dann, wenn Verkehrsmaßnahmen notwendig sind) **mindestens 2 Monate vor der Veranstaltung** gestellt werden.

Sollen ausschließlich Gehwege, oder öffentliche Grünflächen für die Veranstaltung genutzt werden, ist eine Antragsfrist von **sechs Wochen vor der Veranstaltung** ausreichend.

Formular C (Speisen und Getränke)

Wer aus besonderem Anlass gemäß § 6 des Hessischen Gaststättengesetzes das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens **vier Wochen vor Beginn** des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigepflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

Formular D (Festsetzung einer Veranstaltung nach Titel IV Gewerbeordnung)

Eine Festsetzung erfolgt dann, wenn bei Veranstaltungen nicht nur Speisen und Getränke, sondern auch andere Waren verkauft werden sollen.

Diese Erlaubnis wird aber nur dann erforderlich, wenn der Verkauf von Gewerbetreibenden durchgeführt wird und/oder der Verkauf in die Ladenschlusszeit fällt und/oder keine Reisegewerbekarte vorhanden ist. Mindestvoraussetzung für die Festsetzung ist ein Kreis von zwölf Anbietern (nur Verkaufsstände, keine Ladengeschäfte). Mit dem Antrag sind ein Führungszeugnis (Belegart „0“), ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister und ein vorläufiges Ausstellerverzeichnis (mindestens zwölf Anbieter) einzureichen.

Dieser Antrag ist mindestens **zwei Monate** vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.

Formular E (Tombola)

Eine Tombolaerlaubnis kann nur an gemeinnützige Vereine und Institutionen erteilt werden.

Bitte beachten Sie: Mindestens 25 % der ausgespielten Lose müssen Gewinne enthalten!

Übersteigt die Höhe der Ausspielung (Gesamtpreis aller Lose) einen Betrag von 6.000 €, liegt die Genehmigung nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Buseck; in diesen Fällen richten Sie den Antrag bitte direkt an das Regierungspräsidium Gießen, als zuständige Genehmigungsbehörde. Eine Tombola im Freien bedarf der Genehmigung beim Landratsamt Gießen.

Formular F (Beschallung)

In dicht besiedelten Gebieten bringen Schallquellen im Freien neben ihrem eigentlichen Zweck oft ein Risiko mit sich: Was den Veranstaltungsgästen gefällt, stört so manchen Anwohner.

Aus diesem Grund ist es meist erforderlich, Musikdarbietungen oder sonstige Schallquellen im Freien durch Auflagen (z. B. Dauer, Schallrichtung, Pausenregelungen) zu regulieren. Ziel dieser Anordnung ist es, den Festbesuchern möglichst viel Spaß und den Anwohnern möglichst wenig Störung durch die Beschallung zu ermöglichen. Je nach Veranstaltungsort, Programm und Umfeld ist diese Aufgabe nicht immer einfach.

Jede Anordnung von solchen Auflagen ist eine Notwendigkeit. Jeder Einzelfall muss neu und detailliert beurteilt werden, um ein gangbares Konzept für alle Beteiligten zu finden. Sie können uns dabei helfen, indem Sie möglichst genaue Angaben zu Ihrer vorgesehenen Beschallung einreichen.

Füllen Sie daher im Bedarfsfall das Formular F so detailliert wie möglich aus. Soll ein Programmablauf mehrerer Darbietungen erfolgen, legen Sie bitte ein entsprechendes Programm dem Antrag bei. Nach Möglichkeit ist der Antrag **vier Wochen** vor der Veranstaltung zu stellen.

Formular G (Feuerwerk)

Feuerwerk der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) darf durch Privatpersonen nur am 31.12. und 01.01. jedes Jahres frei abgebrannt werden. Zu allen anderen Zeiten bedarf ein solches Feuerwerk einer Ausnahmegenehmigung.

Der Antrag muss spätestens 14 Tage vor dem Feuerwerk vorliegen (gesetzliche Frist); ansonsten ist die notwendige Beurteilung des Einzelfalls durch die Sicherheitsbehörden, die zumeist mit einem Ortstermin verbunden ist, nicht mehr durchführbar und das Feuerwerk kann nicht genehmigt werden.

Für Ihren Antrag verwenden Sie bitte das Formular **G**.

Unbedingt erforderlich ist es in jedem Falle, dem Antrag eine Skizze des Abbrennplatzes beizufügen, aus der die ungefähren Abstände zu etwaigen Hindernissen im Umfeld des Feuerwerks (z.B. Bäume, Häuser etc.) erkennbar sein sollen. Das erleichtert die Beurteilung Ihres Antrags und erspart ggf. einen für alle Beteiligten zeitintensiven Ortstermin.

Bitte haben Sie Verständnis, dass Anträge ohne diese Skizze des Abbrennplatzes leider nicht bearbeitet oder genehmigt werden können.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ordnungsamtes gerne zur Verfügung.

So können Sie uns erreichen:

Für weitere Fragen oder Auskünfte zum Thema Veranstaltungen stehen wir selbstverständlich zu Ihrer Verfügung.

Fachbereich Sicherheit & Ordnung Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 14:00 – 16:00
Uhr Donnerstag 14:00 – 18:00
Uhr und nach telefonischer Vereinbarung

Ihr Ansprechpartner:

Elisa Buhl 06408 911-145

E-Mail-Adresse:

ordnungsamt@buseck.de

Faxanschluss:

06408 911-119

Gemeinde Buseck
 Fachbereich Sicherheit & Ordnung
 Ernst-Ludwig-Straße 15
 35418 Buseck

Weitere Auskünfte unter:

Telefon: 06408/911-145

Telefax: 06408/911-119

A) Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung – Allgemeine Angaben

(Diesen Vordruck bitte **immer** ausfüllen!)

Verein/Organisation			
Name		Vorname	
Straße			Hausnummer
PLZ	Ort		
Telefon	Fax	E-Mail	

Bezeichnung der Veranstaltung	Art der Veranstaltung
Datum/Zeitraum der Veranstaltung	Gibt es für die Veranstaltung eine Internetseite? WWW.

Ort der Veranstaltung (Straße und Hausnummer)

<input type="checkbox"/> in einem Gebäude	
<input type="checkbox"/> im Freien	

Zeitlicher Ablauf

Aufbauzeiten (Tage/Uhrzeit)	von	bis
Publikumseinlass	am	ab Uhr
Veranstaltungszeiten (Tage/Uhrzeit)	von	bis
Abbauzeiten (Tage/Uhrzeit)	von	bis

Erwartete Besucherzahl	Geschätzte Personenzahl	<input type="checkbox"/> pro Tag	<input type="checkbox"/> Gesamt
------------------------	-------------------------	----------------------------------	---------------------------------

Verantwortliche Personen vor Ort
(Telefon- und / oder Mobilfunknummer angeben)

Für den Eigentümer/Betreiber (Gelände/Privatgelände)	Name Vorname Telefon/Mobilfunk
Für den Veranstalter	Name Vorname Telefon/Mobilfunk
Sonstige	Name Vorname Telefon/Mobilfunk

Ort, Datum

Unterschrift

B) Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung II – Flächennutzung

Veranstaltung

Name der Veranstaltung	Nur ausfüllen falls nicht identisch mit Ihren Angaben im Antrag – Allgemeine Angaben
------------------------	--

Fläche

<input type="checkbox"/> Straße / Platz	Ort
<input type="checkbox"/> Fußgängerzone	Ort
<input type="checkbox"/> Park-/ Grünanlage	Ort
<input type="checkbox"/> Sonstige	Ort

Sind Verkehrsmaßnahmen (Straßensperrung, Halteverbotszonen o. ä.) erforderlich?

nein

ja (Bitte einen Plan über die gewünschten Maßnahmen beifügen)

Die Verkehrsmaßnahmen werden eigenverantwortlich, ggf. unter Beauftragung einer Privatfirma durchgeführt

Die Reinigung des Veranstaltungsbereiches erfolgt durch folgende Personen / Firma

Name der Firma / Person	Adresse der Firma / Person
-------------------------	----------------------------

Ort, Datum

Unterschrift

c) Antrag zur Anzeige eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes nach §6 HGastG

Anzeigenserstatter/in (bei juristischen Personen Name und Sitz)

Postleitzahl, Ort und Datum

Tel.:

FAX:

Gemeinde Buseck
 Fachbereich Sicherheit & Ordnung
 Ernst-Ludwig-Straße 15
 35418 Buseck

**Anzeige
 eines vorübergehenden Gaststättenbetrie-
 bes nach § 6 des Hess. Gaststättengesetzes
 (HGastG)**

Personalien des Betreibers eines vorübergehenden Gaststättengewerbes bzw. des Vertreters der juristischen Person

(Sind mehrere Personen zur Vertretung berufen oder sind Personen mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt, sind die Angaben nach Nr. 1 dieses Antrages für jede Person zu machen)

Name, Vorname und Geburtsname, falls dieser vom Namen abweicht	
Geburtsdatum und -ort:	in
Staatsangehörigkeit:	
Wohnort und Wohnung: (Bei Ausländern auch Heimatanschrift)	

Ort und Zeitraum der Ausübung

Ort (Straße und Hausnummer oder Lage):

Zeitraum (Datum und Uhrzeit):

Speisen und Getränke

Art der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke (bitte nicht zu Allgemeinhalten):

Besucher

Anzahl der voraussichtlich zu erwartenden
Besucher:

Anlass der Veranstaltung

Wichtige Hinweise für den Anzeigenersteller / die Anzeigenerstellerin

1. Diese Anzeige muss spätestens vier Wochen vor Beginn des vorübergehenden Gaststättenbetriebes erstattet werden. Erfolgt der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen diese Frist, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Wird der vorübergehende Gaststättenbetrieb unter Verstoß gegen die entsprechenden Vorschriften durchgeführt, sind beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde an Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsunter-sagungen nicht gehindert.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 50 € nicht übersteigt.
4. Jugendschutz: Mir ist bekannt, dass unter 16-jährigen der Aufenthalt in Gaststätten nur in Begleitung eines Erziehungsbeauftragten gestattet ist. 16- bis 18-Jährige dürfen bis 24:00 Uhr anwesend sein. Bier und Wein dürfen an Jugendliche, die zwischen 14 und 16 Jahre alt sind nur dann verabreicht werden, wenn diese in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person sind. Spirituosen und Alcopops dürfen an Minderjährige überhaupt nicht abgegeben werden. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
5. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
6. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.

Gebührenregelung:

Gemäß § 2 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz wird eine Gebühr für die Anzeige in Höhe von 28,00 € festgesetzt.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen.

Hiermit erstatte ich die Anzeige nach § 6 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

D) Antrag Zur Durchführung einer Veranstaltung IV – Veranstaltung gemäß § 69 Gewerbeordnung

Veranstaltung

Name der Veranstaltung	Nur ausfüllen, falls nicht identisch mit Ihren Angaben im Antrag – Allgemeine Angaben
------------------------	---

Art der Veranstaltung

<input type="checkbox"/> Messe	<input type="checkbox"/> Großmarkt	<input type="checkbox"/> Spezialmarkt	<input type="checkbox"/> Volksfest
<input type="checkbox"/> Ausstellung	<input type="checkbox"/> Wochenmarkt	<input type="checkbox"/> Jahrmarkt	
Angaben des Warenkreises			
Zugelassenes Publikum	<input type="checkbox"/> Wiederverkäufer/innen		<input type="checkbox"/> Endverbraucher/innen
Öffnungszeiten	Tage/Uhrzeiten		

Veranstalter

Name	Vorname	
Wohnanschrift		
Betriebssitz bei Gewerbetreibenden		
Telefon	Fax	E-Mail

Wichtiger Hinweis:

Veranstalter/in ist diejenige natürliche oder juristische Person, die aufgrund der für die betreffende Veranstaltung geltenden Teilnahmebestimmungen gegenüber den Aussteller/innen, Anbieter/innen und Besucher/innen Rechte erwirbt oder Verpflichtungen eingeht.

Veranstaltungsleiter

Name	Vorname	
Wohnanschrift		
Telefon	Fax	E-Mail

Folgende Unterlagen sind bei Veranstaltungen nach § 69 Gewerbeordnung vorzulegen:

1. Führungszeugnis (Belegart „O“)
2. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
3. Vorläufiges Ausstellerverzeichnis (mindestens 12 Teilnehmer/innen)

Ort, Datum

Unterschrift

**E) Antrag
zur Durchführung einer Veranstaltung - Tombola**

**Antrag auf
Tombolaerlaubnis**

(Antragstellung ist nur durch gemeinnützige Vereine und Institutionen möglich!)

<u>Veranstaltung:</u>
<u>Datum (am/ vom- bis):</u>
<u>Veranstaltungsort:</u>
<u>Veranstalter:</u>

Umfang der Tombola:

Anzahl der Lose: _____
Anzahl der Gewinne: _____
(mindestens 25 % der ausgespielten Losanzahl muss Gewinne enthalten!)
Preis je Los: _____
Verwendungszweck des Tombolaerlöses: _____ _____ _____ _____

Ort, Datum

Unterschrift

F) Antrag zur Durchführung einer Veranstaltung VI – Musikdarbietungen / Beschallungsanlagen im Freien

Veranstaltung

Name der Veranstaltung	Nur ausfüllen, falls nicht identisch mit Ihren Angaben im Antrag – Allgemeine Angaben
Name und Anschrift des Antragstellers	Nur ausfüllen, falls nicht identisch mit Ihren Angaben im Antrag – Allgemeine Angaben
Name und Telefon der verantwortlichen Person vor Ort	

Näheres zur Musikdarbietung / Beschallung

Datum	
Uhrzeit(en)	
Sollen Musikdarbietungen an Sonn-/ Feiertagen vor 12.00 Uhr stattfinden?	<input type="checkbox"/> nein
	<input type="checkbox"/> ja, für folgenden Zeitraum (Tag/e und Uhrzeit/en angeben)
Genauer Standort auf dem Veranstaltungsgelände	
Welche Art der Beschallung ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> Livemusik mit Lautsprecher / Verstärkeranlage <input type="checkbox"/> Livemusik mit unverstärkten Instrumenten <input type="checkbox"/> Musikdarbietungen von Tonträgern (Tonband, CD, etc.) <input type="checkbox"/> Moderation/Ansprachen/Durchsagen über Lautsprecher
Zeitpunkt Soundcheck (Datum/Uhrzeit)	

Hinweis:

Finden mehrere Programmpunkte statt, ist ein möglichst genaues Ablaufprogramm beizufügen!

Ort, Datum

Unterschrift

**G) Antrag
zur Durchführung einer Veranstaltung –
Feuerwerk**

GENEHMIGUNGSANZEIGE

Für die Ausführung pyrotechnischer Effekte bei,

_____ (Titel der Veranstaltung)

_____ (Ort der Veranstaltung Bitte !!! Planskizze beifügen!!!)

am, _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
(Datum)

Wichtiger Hinweis:

Pyrotechnische Effekte der Klassen III, IV und T 2 dürfen nur von verantwortlichen Personen im Sinne des § 19 und 21 Sprengstoff-Gesetz (SprengG) durchgeführt werden. Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und T 1 dürfen auch von Personen ohne Befähigungsschein verwendet werden, wenn sie vom Veranstalter hierzu beauftragt werden.

Nach Sprengstoffrecht verantwortliche Personen:

Erlaubnisscheininhaber:

Vorname/Name: _____
Anschrift: _____
Erlaubnisschein Nr.: _____
Ausstellungsdatum: _____
ausstellende Behörde: _____

Befähigungsscheininhaber:

Vorname/Name: _____
Befähigungsschein Nr.: _____
Ausstellungsdatum: _____
ausstellende Behörde: _____
(als Kopie beifügen)

**Beauftragte Person:
(nur Klasse I, II T1)**

Vorname/Name: _____
Anschrift: _____
Telefon/Fax _____

(Titel der Veranstaltung)

Pyrotechnische Effekte mit bes. Gefährdung

Nr.: _____

Gefährdungsanalyse

Effekte

Gefahren können entstehen durch:

- Flammbildung**
- Funkenflug**
- Blendung**
- Wärmestrahlung**
- Abtropfen heißer Schlacke**
- Druckwirkung**
- Splittereinwirkung**
- Staubablagerung**
- Schallwirkung**
- Gegenseitige Beeinflussung versch. Effekt**
- gesundheitsgefährdende Gase, Stäube, Dämpfe, Rauch**

Schutzmaßnahmen: **Abstände zu Personen:** _____
 Abstände zu Dekorationen: _____
 Unterwiesene Personen: _____
 Lösch- und Brandbekämpfungsmittel: _____

Sonstige Maßnahmen: _____

ggf. weitere Seiten anfügen

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift

Besondere Auflagen und Bedingungen:

1. Privatpersonen dürfen nur Feuerwerkskörper der Klasse I, II und T1 abbrennen, die nach den Vorschriften des § 5 SprengG zugelassen sind (BAM Zulassungsnummer beachten).
Weitere pyrotechnische Gegenstände dürfen nur von Personen verwendet werden, die über die geforderte fachliche Qualifikation i.S.d. Sprengstoffgesetzes für die jeweilige Klasse bzw. Unterklasse verfügen. Entsprechende Nachweise (Erlaubnis nach §§ 7 bzw. 27 SprengG) sind auf Verlangen vorzuweisen.
Feuerwerkskörper, die ausschließlich Knalleffekte erzielen, sind ausdrücklich von dieser Genehmigung ausgenommen.
2. Ein Verbandskasten ist bereitzuhalten.
3. Es ist ein Handfeuerlöscher für die Brandklasse A mit 12 kg Inhalt oder vier mit Wasser gefüllte Eimer und einige Schaufeln zum Ablöschen kleiner Brände bereitzuhalten, sofern nicht die Freiwillige Feuerwehr die Sicherung übernimmt.
4. Die für den jeweiligen Effekt vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere bezüglich der Abstände zu Personen, Dekorationsteilen etc., sind unbedingt einzuhalten.
5. Der Abbrennplatz ist nach dem Feuerwerk sowie am nächsten Morgen nach Versagern abzusuchen. Versager dürfen nicht wiederverwendet werden. Sie sind unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen dem Hersteller/Lieferanten zurückzugeben.
6. Eine behördliche Haftung für Schäden, die beim Abrennen des Feuerwerks entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Für etwaige Unfälle oder Sachschäden haftet der Antragsteller.
7. Sofern zu Schutz von Personen geboten, kann diese Genehmigung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.
8. Eine Erweiterung der genehmigten Effekte durch Vergrößerung der Anzahl bzw. Hinzunahme zusätzlicher pyrotechnischer Gegenstände ist nur auf schriftlichen Antrag möglich und erfordert eine neue Genehmigung.
9. Bei Anwesenheit eines Brandsicherheitsdienstes oder bei Sonderkontrollen während der Veranstaltung kann, soweit erforderlich, diese Ausnahmegenehmigung durch Anordnung zusätzlicher Auflagen bzw. Bedingungen im Rahmen des Sofortvollzuges ergänzt werden. Sie sind als Bestandteil dieser Genehmigung einzuhalten.
10. Pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, sowie in der Nähe von Bäumen und Sträuchern entzündet werden.
11. Hochsteigende Feuerwerkskörper dürfen nicht in Richtung von Personen bzw. brandempfindlichen Objekten abgebrannt werden.
12. Bei Windgeschwindigkeiten von 5m/sec. und mehr darf nur noch Bodenfeuerwerk abgebrannt werden.
13. Dekorationen und Dekorationsteile müssen mindestens der Qualifikation DIN 4102 B1 (schwer entflammbar) entsprechen.
14. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gem. § 60 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung